

Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2, 5 und 13a Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **15.06.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Stadt Wanzleben - Börde in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege ist ein Kostenbeitrag gemäß § 13 KiFöG LSA zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge setzt die Stadt Wanzleben - Börde, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung fest. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zur Festlegung der Kostenbeiträge seine Zustimmung zu geben.
- (3) Kostenschuldner sind Personensorgeberechtigte des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, das eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit der Aufnahme eines Kindes und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Urlaub, Krankheit oder anderer Gründe und der zeitlichen Schließung der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle zu entrichten. Ebenso ist der Kostenbeitrag in voller Höhe jeweils bis zu zehn Werktagen bei einer vom Gesundheitsamt angeordneten Schließung der Tageseinrichtung / Tagespflegestelle sowie bei einer notwendigen Schließung aus betrieblichen Gründen weiter zu zahlen.
- (4) Bei längerer Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Wanzleben - Börde bzw. der freie Träger der Tageseinrichtung auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren. Eine Kostenbeitragsermäßigung für Geschwisterkinder ist auf dieser Basis ausgeschlossen.
- (5) Die monatliche Kostenbeitragsschuld entsteht am 1. eines Monats und die Abbuchung im Lastschriftverfahren erfolgt am 7. des Monats für den laufenden Monat. Überweisungen des Kostenbeitrages haben ebenfalls zum 7. des Monats zu erfolgen. In Ausnahmefällen

besteht auf Antrag die Möglichkeit der Barzahlung. Auch hier gilt die Fälligkeit zum 7. eines jeden Monats. Die Barzahlung hat bei der Verwaltung des Trägers zu erfolgen und nicht in der Tageseinrichtung. Für den Monat Januar eines jeden Jahres hat die Zahlung bis zum 20. des Monats zu erfolgen.

- (6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, eine entsprechende Anwendung. Die Einziehung des Kostenbeitrages bzw. Barzahlung kann auch im Nachhinein erfolgen.
- (7) Die Kostenbeiträge beinhalten nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen Speisenanbieter zu entrichten.

§ 3

Kostenbeiträge

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Festsetzungsbescheid gilt auch für die Folgemonate, wenn und solange sich der Kostenbeitrag nicht ändert und der Bescheid keine zeitliche Befristung enthält. Der erste Kostenbescheid vor der Aufnahme des Kindes soll einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin zugestellt werden.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege bemisst sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit und dem zeitlichen Betreuungsumfang, gemäß der Anlage zu dieser Satzung. In den Ferienzeiten haben Eltern / Personensorgeberechtigte die Möglichkeit, ihre Kinder ganztags betreuen zu lassen.
- (3) Für Familien mit Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 von Hundert des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt. Sofern Kinder in Einrichtungen freier Träger betreut werden, haben die Eltern die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären.
Die Eltern sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages dem Träger der Tageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen. Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats vom Krippen- in den Kindergartenbereich durch Vollendung des 3. Lebensjahres, ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. Tag des laufenden Monats. Bei Veränderung des Betreuungsbedarfes, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (z. B. Reduzierung auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag des laufenden Monats.
- (5) Bei nicht fristgemäßer Entrichtung der Kostenbeiträge wird das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle ausgeschlossen.
- (6) Der Anspruch auf den bereitgestellten Platz in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erlischt bereits bei zweimaliger Nichtzahlung der laufenden

Kostenbeiträge und es erfolgt die sofortige Mahnung mit anschließender Vollstreckung. Eine erneute Bereitstellung eines Platzes erfolgt erst nach vollständigem Ausgleich des Beitragskontos und unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle.

- (7) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ermäßigt sich der Beitrag oder der Jugendhilfeträger übernimmt die Gebühr.

§ 4

Besuch einer Tageseinrichtung in Orten außerhalb der Stadt Wanzleben - Börde

- (1) Nutzt ein Erziehungsberechtigter für sein Kind eine Einrichtung außerhalb des Landkreises Börde so sind die erforderlichen Anträge beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) zu stellen.
- (2) Bei einer Betreuung von Kindern aus der Stadt Wanzleben – Börde in Fremdgemeinden zahlt die Kommune das Defizit pro Kind und Platz bei Vorliegen der Kostenübernahme.

§ 5

Überschreiten der Betreuungszeit

- (1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit trotz Ermahnung überschritten, so stellt der Träger der Tageseinrichtung grundsätzlich je angefangene Stunde 15 Euro in Rechnung.
- (2) Muss eine Tageseinrichtung über die Öffnungszeiten hinaus geöffnet haben, weil ein Kind trotz Ermahnung nicht rechtzeitig abgeholt wurde, werden den Eltern grundsätzlich je angefangene Stunde 25 Euro in Rechnung gestellt.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Im Fall dieser Satzung ist dem Träger unverzüglich der Wegfall von Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 3 (3) dieser Satzung mitzuteilen und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen unverzüglich zu erstatten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 11.07.2013 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16.06.2017

Thomas Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Wanzleben – Börde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes vom 15.06.2017

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung bzw. die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.08.2017:

Für Kinder von 0 – 3 Jahren

4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden	119,00 €
5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	132,00 €
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	146,00 €
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	160,00 €
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	173,00 €
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	187,00 €
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	200,00 €

Für Kinder über 3 bis zum Schuleintritt

4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden	113,00 €
5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	120,00 €
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	127,00 €
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	133,00 €
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	140,00 €
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	147,00 €
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	154,00 €

für Schulkinder im Hortbereich

6 Stunden pro Schultag	98,00 €
4 Stunden pro Schultag	84,00 €
2 Stunden pro Schultag	70,00 €

Gastkinder

pro Tag	15,00 €
---------	---------